

RS Vwgh 2007/5/24 2004/15/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2007

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §4 Abs1;

EStG 1988 §5;

EStG 1988 §6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/14/0112 E 29. April 2003 RS 2

Stammrechtssatz

Die Gewinnrealisierung tritt mit Erbringung der Leistung ein. Bei Dauerschuldverhältnissen erfolgt sie pro rata temporis; die Gewinne werden bei solchen durch kontinuierliche Leistungserbringung gekennzeichneten Vertragsverhältnissen laufend nach Maßgabe der Leistungserbringung realisiert und sind daher jedenfalls zum jeweiligen Bilanzstichtag auszuweisen (Hinweis E 18.1.1994, 90/14/0124, VwSlg 6855 F/1994).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004150033.X02

Im RIS seit

20.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>